

bäuden und der Öffentlichkeit in der gerichtlichen Hauptverhandlung, sofern sie nicht gemäß § 211 Abs. 2 und 3 StPO ausgeschlossen worden ist. Folgendes Beispiel ist dafür charakteristisch:

Am 17. 2. 84 fand vor einem Stadtbezirksgericht in Berlin die gerichtliche Hauptverhandlung gegen drei Angeklagte statt, die im November 1983 durch Schmieren antisozialistischer Losungen in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Erscheinung getreten waren. Die Angeklagten handelten auf der Grundlage einer feindlich-negativen Einstellung. Sie waren eng mit negativen evangelischen Kirchenkreisen liiert und gehörten der sogenannten blockübergreifenden Friedensbewegung an.

Während der Vorführung der Angeklagten in den Verhandlungssaal kam es durch ca. 15 - 20 Personen zu Sympathiebekundungen für die Angeklagten. Diese Personen versuchten in den Verhandlungssaal zu gelangen, konnten jedoch durch die Sicherungskräfte der Linie XIV und einen Mitarbeiter der Linie IX auf Grund der Tatsache, daß der Verhandlungssaal bereits besetzt war, daran gehindert werden. Infolge von Protesten durch diese Personengruppe und daraus entstehender Gefahren für die Sicherung der gerichtlichen Hauptverhandlung wurden weitere Sicherungskräfte der Linie XIV zum Einsatz gebracht. Die Direktorin des Stadtbezirksgerichtes forderte die Personen erfolglos zum Verlassen des Gerichtsgebäudes auf. Die Personengruppe wurde durch die Sicherungskräfte der Linie XIV aus dem Gerichtsgebäude entfernt. Durch zwischenzeitlich angeforderte Kräfte der Abteilung K der Volkspolizeiinspektion wurden von der vor dem Gebäude wartenden Personengruppe fotografische Aufnahmen gefertigt und die Personalienfeststellung durchgeführt. Bei der Urteilsverkündung am 17. 2. 84 versuchte wiederum eine Gruppe von ca. 10 Personen Zutritt zum Verhandlungssaal zu erhalten. Das wurde durch vorbeugend eingeleitete Sicherungsmaßnahmen verhindert.

Aufgrund der zunehmenden Tendenz, daß feindlich-negative Kräfte im Innern der DDR bewußt die Konfrontation mit den Sicherheitsorganen anstreben, haben sich die Leiter, die Mitarbeiter der Linie XIV künftig auf ein Ansteigen dieser feindlich-negativen Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung gerichtlicher Hauptverhandlungen, einzustellen. Mit den Leitern der Dienstseinheiten der Linie IX, VII, VIII, XX und anderen operativen Dienstseinheiten sowie mit den Direktoren der Gerichte sind rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung der gerichtlichen Hauptverhandlung vor feindlich-negativen Störungen festzulegen und konsequent durchzusetzen.

Dabei müssen auch die zum Teil ungünstigen territorialen Bedingungen